

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

N^o 20

Mittwoch, den 27. Februar

1918

Inhalt: Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916. S. 139. — Schweinehöchstpreise. S. 139. — Einziehung von Diphtherie-Serum. S. 140. — Ergänzung des Verzeichnisses, betreffend Holzabfuhrabschlüsse. S. 140. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse über Quartierleistung zc. vom 18. 1. 1918. S. 140. — Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Bodenverbreitung. S. 140. — Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke. S. 141. — Verpflichtung Specht, Hornoldendorf als Feld- und Forsthüter. S. 143. — Aufgebot der Schuldburkunde Dröge, Barntrup. S. 143.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 25 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1918, enthält:

Nr. 6248. Bekanntmachung über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften. Vom 19. Februar 1918.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten legt der Fürstliche Hof wegen des am 24. d. M. erfolgten Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des

Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz eine zehntägige Trauer an.

Detmold, den 25. Februar 1918.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt
J. V.
von Gustedt

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 24, S. 83).

(Nr. 6247) **Bekanntmachung**
zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916. Vom 14. Februar 1918.

Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) tritt mit dem 1. April 1918 außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 79, S. 717).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 18. Februar 1918 (Staatsanzeiger S. 127) über die Schweinehöchstpreise wird zurückgezogen. An Stelle der aufgehobenen Vorschriften gilt folgendes:

Zur Beseitigung von Zweifeln über die augenblicklichen Schweinehöchstpreise wird folgendes bekannt gegeben:

Bis auf weiteres gelten beim Verkauf von Schlachtchweinen im Gewicht von über 15 kg (30 Pfund) Lebendgewicht folgende Höchstpreise für 50 kg Lebendgewicht:

- a) für Schweine bis zu 70 kg einschließlich 63 *M*,
- b) für Schweine über 70 bis 85 kg einschließlich 73 *M*,
- c) für Schweine über 85 kg einschließlich 78 *M*.

Der Höchstpreis für Ferkel im Lebendgewicht bis 15 kg (30 Pfund) beträgt vom 16. Januar d. J. ab statt 1,40 *M* nur noch 1,10 *M* für das Pfund Lebendgewicht ab Stall.

Seit dem 15. Januar 1918 dürfen Ferkel ohne Anrechnung auf die Fleischkarte nicht mehr geschlachtet werden.

Detmold, den 18. Februar 1918.

Fürstlich Bippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R.Nr. 1200 II. Ang. Frhr. Biedenweg

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer: 248 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 18. Februar 1918.

Fürstlich Bippische Regierung

Nr. 3116. Frhr. Biedenweg

In Ergänzung des Verzeichnisses, betreffend Holzabfuhranschlüsse vom 9. Januar 1918, Staatsanzeiger Nr. 4 von 1918, wird bestimmt, daß die nachfolgenden Bauerschaften, Rittergüter und Meiereien im Bezirk des Verwaltungsamtes Detmold den betreffenden Holzabfuhranschlüssen zugeteilt werden:

Zu a 1. Bauerschaft Heidenoldendorf, Ehrentrop, Rittergut Braunenbruch.

Zu a 2. Bauerschaft Pottenhausen, Waddenhausen, Wissentrop, Laupke, Hagen (Amt Lage), Rittergut Schadenburg und Jägenhausen, Meierei Bülkinghausen.

Zu a 3. Bauerschaft Klät, Trophagen, Hedderhagen, Nienhagen, Niemald, Rittergut Herberhausen.

Zu a 4. Bauerschaft Mosebeck, Bahlhausen (Amt Detmold).

Zu a 5. Bauerschaft Fromhausen, Holzhausen bei Horn, Sport, Rittergut Hornoldendorf, Meierei Johannettenthal.

Zu a 6. Bauerschaft Bahlhausen = Bellenberg, Rittergut Räterbrof.

Zu a 7. Meierei Lopsborn.

Detmold, den 25. Februar 1918.

Fürstlich Bippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 3661.

Die vorigjährigen Zinsen der Königsstiftung sind stiftungsmäßig verteilt worden.

Detmold, den 19. Februar 1918.

Fürstliches Regierungs-Präsidium
Frhr. Biedenweg

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkennnisse vom 18. Januar 1918 Nr. 1121 über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage bei der Fürstlichen Landkasse hier selbst, Regierungsgebäude Zimmer Nr. 33, von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkennnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 19. Februar 1918.

Fürstlich Bippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 2921.

VII. Armeekorps. Münster, 11. Februar 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 63110.

Bekanntmachung

Die zur Verhütung der Pockenverbreitung erlassenen Bekanntmachungen vom 26. 1. 17 Ib Nr. 488 I und vom 24. 2. 17 Ib Nr. 10584 hebe ich hiermit auf.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrachten Kleidungs- und Wäschestücke.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind und sich im Besitze von Gewerbetreibenden befinden, deren Betrieb auf den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der bezeichneten Gegenstände gerichtet ist, werden beschlagnahmt, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Althändler, Tröddler, Ländler, Monatsgarderobenhändler und Pfandleiher.

§ 2. Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 3. Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 4. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Verfügungen zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zulässig.

§ 5. Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind durch die Besitzer dem nach § 4, Absatz 2 zuständigen Kommunalverbände zu melden.

Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen sind und sich nicht im Gewahrsam des Besitzers befinden, ist neben dem Besitzer auch der Gewahrsamsinhaber meldepflichtig.

Die Kommunalverbände haben nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Diese sind auch berechtigt, den Bestand der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

§ 6. Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Abergabung an die Kommunalverbände nicht freiwillig erfolgt, werden gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 und der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes enteignet werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die nach § 5, Absatz 3 von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die im § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird mit Genehmigung Kärntlicher Regierung folgendes angeordnet:

§ 1. Alle in § 1 Absatz 2 der vorstehenden Bekanntmachung genannten Personen und alle derartige Gewerbetreibende, die von der Beschlagnahme betroffen gebrachte Kleidungs- und Wäschestücke zur Veräußerung oder anderweitigen Verwendung im Besitz haben, ferner alle natürlichen und juristischen Personen, die solche gebrachte Kleidungsstücke für die bezeichneten Gewerbetreibenden im Gewahrsam haben, haben die Gegenstände bis

längstens 1. März 1918 schriftlich bei uns anzumelden.

§ 2. Die Meldung hat durch Vorlage eines in zwei Stücken gefertigten Verzeichnisses zu erfolgen, worin die einzelnen Gegenstände nach Arten zusammengestellt, Name und Firma des Eigentümers und des Verwahrers der Gegenstände und deren Verwahrungsort (Straße, Hausnummer!) angegeben ist. Beide Stücke des Verzeichnisses sind von den Meldepflichtigen zu unterzeichnen.

§ 3. Das Unterlassen der Meldung, das ganze oder teilweise Verschweigen beschlagnahmter Gegenstände wird nach § 7 der obigen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 29. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, erkannt, ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4. Diese Vollzugsbekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Demgo, den 21. Februar 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Künne,

Nr. 7056.

Vorsitzender

In der Nacht vom 16./17. d. M. sind aus dem Leibzuchthause des Kolonats Nr. 34 in Kirchheide aus zwei verschlossenen Kleiderschränken gestohlen worden:

1. zwei Herrenüberzieher aus dunklem Stoff, der eine mit schwarzem Sammetkragen, Wert 120 M,
2. ein gelbbrauner Herrenanzug (Rock, Hose und Weste), Wert 70 M,
3. ein dunkelblauer Herrenanzug (Rock, Hose und Weste), Wert 70 M,
4. ein Rock und Weste aus graugrünem Stoff, Wert 50 M,
5. eine neue schwarze Manischesterhose, Wert 20 M,

6. ein Paar Herrengummizugstiefel, Wert 35 M,

7. ein Phonographen-Apparat, ohne Schallrohr, welches zurückgeblieben ist, mit 10 Platten, Wert 75 M.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, Ermittlung des Diebes und Nachricht hierher zu J 312/18 wird ersucht.

Detmold, den 22. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Gredé

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. ist der Witwe Pethig am Slavertor hier selbst auf einem verschlossenen Häuschen im Garten ein Enterich im Werte von etwa 50 M gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 26/18 wird ersucht.

Demgo, den 20. Februar 1918

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Gegen die am 21. Mai 1900 in Dasselbore geborene Arbeiterin Auguste Haupt ist, da sie flüchtig ist und sich verborgen hält, die Untersuchungshaft wegen Diebstahls, Betrugs und Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 4/18 sofort Mitteilung zu machen.

Demgo, den 20. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. sind der Ehefrau Detken Nr. 255 zu Schlangen aus einem Holzschuppen 1 Paar schwarze und 1 Paar graue Männerstrümpfe, 3 Paar schwarze Frauenstrümpfe und 2 Paar schwarze Kinderstrümpfe gestohlen. Das eine Paar schwarze Strümpfe war mit E. O. gezeichnet.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Strümpfen, sowie um Mitteilung ersucht.

Horn in Lippe, den 20. Februar 1919.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Spelge
Bürgermeister

Nr. 29/88.

Am 19. Februar 1918, abends gegen 8 Uhr, sind von dem Hausflur der Wirtschaft Ernst Dannhäuser in Ralldorf 3 Sack mit je 1 Zentner Kartoffeln gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 10/18 wird ersucht.

Hohenhausen, den 25. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

J. B.

Röhne

P. L. 10/18.

Der Aufseher Karl Specht in Hornoldendorf ist von den Wallbrechtschen Erben für ihren Grundbesitz in Hornoldendorf als Feld- und Forsthüter angestellt und von uns gemäß § 54 des Feld- und Forstpolizeigesetzes verpflichtet.

Detmold, den 21. Februar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 4589.

R. Piderit

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 46

Direktion der Diskontogesellschaft,
Zweigstelle Detmold,

eingetragen:

Die am 10. Dezember 1917 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 310 000 000 M.

Die Versammlung der Kommanditisten vom 10. Dezember 1917 hat den Vertrag vom 19. November 1917, inhaltsbeß das Vermögen der Aktiengesellschaft Magdeburger Bankverein in Magdeburg als Ganzes auf die Direktion der Diskontogesellschaft Kommanditgesellschaft auf Aktien in Berlin gegen Gewährung von Anteilen dieser Gesellschaft unter Ausschluß der Liquidation übertragen wird, genehmigt.

Durch Beschluß der Versammlung der Kommanditisten vom 10. Dezember 1917 ist

weiter nach Inhalt der Niederschrift geändert die Bestimmung der Satzung über Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Aktien und deren Ziffern (Art. 5), Beschlußfassung der persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 18), Bildung von Ortsausschüssen bei den Zweigniederlassungen und deren Rechte (Art. 27), die Aufzählung von Satzungsänderungen (Art. 40).

Detmold, den 28. Januar 1918.

G. R. B. Nr. 46. Fürstliches Amtsgericht I

In dem Genossenschaftsregister ist eingetragen, daß an Stelle des aus dem Vorstande der Molkerei Wellentrup e. G. m. u. H. geschiedenen Landwirts Bieder in Bräntrup der Gutsbesitzer Heinrich Stieme in Wellentrup zum Mitgliede des Vorstandes gewählt ist.

Blomberg, den 18. Februar 1918.

Gn. R. 2.

Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Zigarrenarbeiter August Dröge Nr. 70 in Barntrup hat das Aufgebot der verloren gegangenen Schuldburkunde vom 10. August 1843 über die im Grundbuch von Barntrup, Band 1 Blatt 30, Abt. 3, Nr. 1 für die Fürstliche Leihkasse in Detmold eingetragene, mit $4\frac{1}{2}\%$ am 5. Juni jeden Jahres verzinsliche und durch jährliche Abträge von 15 M rückzahlbare Darlehensforderung von 300 M beantragt.

Der Inhaber der Schuldburkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 9. August 1918,

vormittags 9 Uhr,

anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Alverdisen, den 19. Februar 1918.

F. 2/18

Fürstliches Amtsgericht

